

Stand des Windkraftausbaus in Unterfranken und Bayern (Mai 2024)

1. Stand der Windkraft in Unterfranken

In Unterfranken leisten 274 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von mehr als 617 MW einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im stromerzeugenden Sektor. Auf Ebene der Planungsregionen drehen sich die meisten Windenergieanlagen in der Region Würzburg (129 Anlagen), gefolgt von der Region Main-Rhön mit 131 Anlagen. Bei den Landkreisen hat der Landkreis Würzburg mit 71 Anlagen den Spitzenwert in Unterfranken.

Übersicht Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Unterfranken

(Quelle: Sharepoint Windkraft mit eigenen Aktualisierungen)

Unterfranken	WEA genehmigt	WEA in Betrieb
Region Bayerischer Untermain (1)	15	14
Lkr Miltenberg	15	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Lkr Aschaffenburg	0	0
Region Würzburg (2)	137	129
Lkr Main-Spessart	45	43
Lkr Würzburg	77	71
Lkr Kitzingen	15	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Main-Rhön (3)	145	131
Lkr Rhön-Grabfeld	31	24
Lkr Bad Kissingen	49	45
Lkr Haßberge	18	17
Lkr Schweinfurt	47	45
Stadt Schweinfurt	0	0
Gesamt	297	274

2. Stand der Windkraft in Bayern

In Bayern waren Ende 2023 1.256 Windenergieanlagen (2.622 MW) in Betrieb. Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken weiterhin der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windkraftleistung: Bei einem Anteil von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns hat Unterfranken einen Anteil von 24 % der bayerischen Windenergieanlagen und erzeugt mehr als 640 MW allein aus Wind. Nur Oberfranken hat mit ca. 25 % und ca. 672 MW einen größeren Anteil.

3. Regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung

Die Regierung von Unterfranken hat als höhere Landesplanungsbehörde für die unterfränkischen Regionalen Planungsverbände (RPV) Würzburg und Main-Rhön jeweils ein flächendeckendes, rechtsverbindliches Planungskonzept erarbeitet, um den Ausbau der Windkraft über Vorrang- Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete verbindlich und raumverträglich zu steuern. Die Konzepte wurden nach einem ausführlichen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess von den Regionalen Planungsverbänden im Konsens beschlossen und von der Regierung von Unterfranken 2014 und 2016 für verbindlich erklärt.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (Stand 24.02.2023)

	Vorranggebiete (VRG)		Vorbehaltsgebiete (VBG)		Insgesamt		Anteil an der Regionsfläche
	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	In %
Region 1	_*	_*	_*	_*	_*	_*	_*
Region 2	23	2.334	26	1.398	49	3.732	1,2
Region 3	23	2.396	41	4.297	64	6.693	1,7
Gesamt	46	4.730	67	5.695	113	10.425	
Anteil an Fläche (VRG + VBG) in %		0,5		0,7		1,2	

*Aktuell werden in der Region 1 (Bayerischer Untermain) Potenzialflächen auf ihre Eignung als Vorranggebiet hin geprüft.

Leitlinien dieser Steuerung sind u. a.:

- Schutz der Wohnbevölkerung durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (i.d.R. höher als der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand).
- Konzentration von Windraftanlagen in Windparks, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu minimieren und Anbindungskosten zu reduzieren.
- Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile.

Mehr als 50 Einzelkriterien, beispielsweise erforderliche Siedlungsabstände, die Berücksichtigung windkraftempfindlicher Vogelarten, der Umzingelungsschutz, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am jeweiligen Standort (Windhöflichkeit) bis hin zu Aspekten der Landschafts- und Denkmalpflege und Flugsicherung, wurden in die Konzepte einbezogen, um menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausweisen zu können.

Die Steuerung des Windenergieausbaus über die Regionalplanung bietet den Vorteil, dass sich die Genehmigung der zahlreichen einzelnen Anlagen u.a. durch große Abstände zu Wohnbebauung oder das Freihalten von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Bedeutung in ein raumverträgliches, demokratisch legitimiertes Gesamtkonzept einfügen müssen.

Aus diesem wird klar ersichtlich, wo die Verwirklichung von Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen Planungen hat (Vorranggebiete) und wo sie unter Vorbehalt möglich ist (Vorbehaltsgebiete). Da die Gebiete generell Platz für mehr als eine Anlage bieten, wird so auch einer „Verspargelung“ der Region vorgebeugt.

Die als 10 H-Regelung (seit 21.11.2014) bekannte Vorgabe für Abstände zu Siedlungen gilt nicht in den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

4. Bestehendes Potential für weitere Windenergieanlagen in Unterfranken

Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bieten noch erhebliche Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Auswertung der Flächenpotenziale aller bestehenden VRG und VBG in Unterfranken wurde den Landrätinnen und Landräten am 16.01.2023 durch ein Schreiben des Regierungspräsidenten Dr. Ehmann zur Verfügung gestellt. Bei ca. 30 ha Flächenbedarf je WEA stehen in Unterfranken, zum aktuellen Stand, Flächen für die Errichtung von schätzungsweise weiteren 200 Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Situation in den drei unterfränkischen Planungsregionen gestaltet sich aktuell (Stand 31.03.2024) wie folgt:

4.1 Region 1 / Bayerischer Untermain

Aufgrund großflächiger, nicht beplanbarer Landschaftsschutzgebiete (LSG) und dichter Besiedelung hatte sich der RPV Bayerischer Untermain 2017 bewusst gegen ein gesamtregionales Steuerungskonzept mit Vorranggebieten (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) entschieden. Alternativ wurde aber eine Zonierung im Landschaftsschutzgebiet Odenwald vorgenommen und dort Ausnahmezonen für Windenergie ermittelt. Diese sind für Windenergie nutzbar und WEA dort grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Ausnahmezonen umfassen 1.450 ha, was ca. 0,9% der Regionsfläche entspricht.

Rechnerisch bieten die Ausnahmezonen Potenzial für ca. 48 WEA innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald. Die Ausnahmezone in Wörth a. Main wird gegenwärtig durch eine Windparkplanung mit 5 WEA aktiviert.

4.2 Region 2 / Würzburg (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus dem Jahr 2016, ergänzt 2023)

Innerhalb des regionalen Windenergiesteuerungskonzepts (2016/2023) bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.334 ha) sind 11 VRG (745 ha) ohne Windenergienutzung bzw. gering mit WEA belegt (ca. 36 %).
- Von 26 VBG (1.398 ha) sind 19 VBG (736 ha) ohne Windenergienutzung (ca. 52 %).
- In ca. 5 VRG und 2 VBG besteht noch ein (geringfügiges) Potenzial für die Errichtung einzelner WEA.

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 1.706 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von über 54 WEA.

Stand Mai 2024:

Aktuelle, konkrete Anfragen und Genehmigungsanträge zeigen, dass in der Region 2 verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung aktiviert werden. Mehrere weitere Anlagen sind in Planung.

4.3 Region 3 / Main-Rhön (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus dem Jahr 2014)

Innerhalb des gesamtregionalen Steuerungskonzepts bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.396 ha) sind in 10 VRG (rd. 1.532 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)
- Von 41 VBG (4.297 ha) sind in 33 VBG (rd. 2.583 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 4.115 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von ca. 100 WEA. In einigen von diesen Gebieten haben seit geraumer Zeit (Vor-)Planungen von Windparks begonnen (u.a. Flächenpooling).

5. Landschaftsschutzgebiete und Windenergieanlagen

Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete für WEA wird in den Regionalen Planungsverbänden im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibungen diskutiert. Neu ist, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder einer Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes ab 1.2.2023 grundsätzlich nicht mehr verboten (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG) sind. Gegenwärtig sind in allen Regionalplänen Unterfrankens die Landschaftsschutzgebiete noch als regionalplanerische Ausschlussgebiete festgelegt. Diese regionalplanerische Ausschlusswirkung gilt bis zur Erreichung der Flächenziele bis mind. 31.12.2027 fort, es sei denn, die Regionalpläne werden vorher geändert. Im laufenden Prozess der Ausweisung neuer Windenergiegebiete ist bereits erkennbar, dass diese neuen Potentiale in den großen Naturparks mit in den Blick genommen werden und sich dort auch Potentialflächen ergeben werden.

6. Beschlusslage in den einzelnen Planungsregionen

Das im Juli 2022 verabschiedete Gesetzespaket des Bundes „Wind-an-Land-Gesetz“ enthält im Windflächenbedarfsgesetz verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer. Zentral für die Regionalplanung sind die vorgesehenen Flächenziele für Windenergiegebiete, die in Bayern über die Regionalplanung umgesetzt werden sollen:

- bis 31.12.2027: 1,1 % der Landesfläche für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie
- bis 31.12.2032: 1,8 % der Landesfläche nur Vorranggebiete

In den Regionen Würzburg und Main-Rhön ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht.

Im Vorgriff auf die neuen bundesgesetzlichen Regelungen und früher als im übrigen Bayern haben auf Vorschlag der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde bereits alle drei Regionalen Planungsverbände (RPV) einstimmige Beschlüsse in Ihren Planungsausschüssen gefasst, die Regionalpläne im Bereich Windenergie fortzuschreiben, mit dem Ziel baldmöglichst noch mehr Flächen für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

- Region 1: Beschluss vom 19.07.2022
- Region 2: Beschluss vom 02.05.2022 und 26.10.2022 (Flächenziel mind. 1,8 + X)
- Region 3: Beschluss vom 03.06.2022

Zweck dieser Beschlüsse ist, den offiziellen Startschuss für die Regionalplanung zu geben und möglichst frühzeitig mit der konkrete Flächenprüfung zu beginnen und den Ausbau zu beschleunigen. Ursächlich für das Erliegen des Windkraftausbaus in Unterfranken war die 10 H-Regelung. Nun hat der Windenergieausbau bei der Abwägung mit anderen Belangen durch das neu normierte überragende öffentliche Interesse insbesondere gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz zusätzliches Gewicht erhalten und es werden sich neue Flächenpotentiale bei den Regionalplanfortschreibungen ergeben.

In allen Regionen wurden durch die höhere Landesplanungsbehörde Gespräche mit den Kommunen geführt und die Potentialflächen für Windenergie mit den kommunalen Vorstellungen abgeglichen. Zugleich finden bereits Abstimmungen mit Fachbehörden, insbesondere zum Natur- und Artenschutz, dem Grundwasserschutz, dem Denkmalschutz und dem Militär statt.

7. Weiteres Vorgehen

Durch den Beschluss des Ministerrats vom 28.06.2022 ist festgelegt, dass die RPV mit der Aufgabe der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für Windenergie an Land betraut werden. Das heißt, sie sind die entscheidenden Akteure bei der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Die Arbeiten zur Aufstellung bzw. Überarbeitung der regionalen Windenergiekonzepte wurden durch die höhere Landesplanungsbehörde für die Regionalen Planungsverbände bereits aufgenommen. Aufbauend auf den neuen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen überarbeiten die Regionsbeauftragten derzeit die konzeptionelle Herangehensweise sowie den Kriterienkatalog, der den neuen Flächenausweisungen zugrunde zu legen ist. Ziel ist eine angemessene Bewältigung der Anforderungen u. a. des Immissionsschutzes und der Siedlungen, des Natur- und Artenschutzes, der Belange des Trinkwasserschutzes, des Denkmalschutzes, des Militärs und zivilen Luftverkehrs sowie der Nutzung des Waldes bei einer gleichzeitig ausreichenden, zügigen Ausweisung von Windenergiegebieten entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte.

In den Planungsausschüssen der Regionalen Planungsverbände sind die jeweiligen Kriterienkataloge bereits (vorläufig, soweit noch offene Fragen) beraten und im Konsens beschlossen worden (Region 1: 10.02.2023, Region 2: 13.03.2023, Region 3: 21.03.2023).

Einige offene Fragen für die Ausweisung von Windenergiegebiete bestehen jedoch noch fort. Diese betreffen insbesondere die militärischen und artenschutzrechtlichen Belange, die bei der Planung von Windenergieanlagen eine große Relevanz haben und sich vielfach als Genehmigungshindernis auswirken. Das StMWi setzt sich diesbezüglich beim Bund für Konfliktlösungen zugunsten der Windenergie ein.

Um den Prozess der Windenergieplanung durch eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung der Artenschutzbelange zu unterstützen und zu beschleunigen, wurde außerdem beim Landesamt für Umwelt eine Verortung von Hauptverbreitungsgebieten (Populationszentren / Dichtezentren) störungsempfindlicher und kollisionsgefährdeter Vogelarten auf Grundlage bestverfügbarer Daten vorgenommen. Die aggregierten naturschutzfachlich besonders hochwertigen Hauptverbreitungsgebiete fließen in die Ausarbeitung der Vorranggebiete bei den Regionalen Planungsverbänden ein. Der Fachbeitrag liegt nun vor und wird im Rahmen der weiteren Bewertung zur Festlegung von Vorranggebiete berücksichtigt.

Gegenwärtig ermittelt die höhere Landesplanungsbehörde die Potenzialflächen, die die Suchkulisse für mögliche (neue) Vorranggebiete für Windenergienutzung bildet. In Abwägung mit

den ermittelten Nutzungs- und Schutzbelangen werden die Flächen ausgewählt, welche für die Windenergienutzung am geeignetsten erscheinen.

In diesen Verfahrensschritt wurden auch die Kommunen eingebunden und können Anträge für potenzielle Windenergiestandorte einbringen. Für Unterfranken werden insgesamt mehrere 100 Potentialflächen untersucht, beschrieben und abgestimmt werden müssen. Die Alternative, auf Antrag einzelner Kommunen zahlreiche Einzel-Regionalplanfortschreibungen durchzuführen, würde während der erforderlichen Gesamtfortschreibung des regionalen Windenergiekonzeptes zu viele Ressourcen binden und den Prozess verzögern. Stattdessen zeigen wir bei konkreten Projektanträgen bereits jetzt auf, welche Chancen ein Projekt, das sich gegenwärtig im Ausschlussgebiet befindet, aufgrund der Neujustierung der Kriterien zukünftig hat und motivieren im Einzelfall dazu, die Planungen weiter voranzutreiben, wenn gute Realisierungschancen bestehen.

Im 4. Quartal 2023 wurde eine flächenbezogene Vorabbeteiligung einzelner Fachbehörden geplant zur Identifizierung der potenziell geeigneten Windvorranggebiete durchgeführt.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes (strategische UVP) und die jeweiligen Beteiligungsverfahren werden aktuell (Stand: Mai 2024) vorbereitet.